

ZUHAUS - SUPERSCHUTZ PAKETKLAUSEL

ZHS-PK

1. Risikopaket

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Überschwemmung, Vermurungen, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis S 50.000,--.

Bewegliche Sachen (wie zB Kraftfahrzeuge, Vorräte, Wohnungsinhalt) sind nicht versichert.

Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit der Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen.

Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von S 50.000.000,-- (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die in der Polizze ausgewiesene Entschädigungsobergrenze im Verhältnis von S 50.000.000,-- zum gesamten Schaden gekürzt.

2. Erweiterter Neuwertersatz - Gebäude

In Ergänzung von Art 7.1.1.3. der AFB und des Art 8.1.1.3. der AStB und AWB gilt vereinbart, daß bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung - auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff - zum Neuwert.

Dauernd entwertete Sachen fallen nicht unter diese Regelung.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauern entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für Wohnzwecke nicht mehr verwendbar ist.

3. Kostenersatz für Wasserverlust

Abweichend von Art 2 Abs 13 der ABW gelten die in Folge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens angefallene Kosten für Wasserverlust (= der den Normalverbrauch übersteigende Teil) auf erstes Risiko bis S 10.000,-- mitversichert. Nicht ersetzt werden die Mehrkosten aus der Kanalbenützung.